

Antrag

**der Abgeordneten Martina Kaesbach, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion**

Betr.: Bürgerrechte stärken – Funkzellenabfrage präzisieren

Seit Jahren sind der Umfang und die Ausgestaltung der Funkzellenabfrage durch die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 100g StPO in der politischen Diskussion. Schon die im Jahr 2008 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau vorgelegte Untersuchung zum Thema „Erfahrungsbericht über die praktische Umsetzung der §§ 100g, 100h der Strafprozessordnung“ (BT-Drs. 16/8434) kam zu dem Ergebnis, dass neben dem starken Anstieg bei der Datenerhebung gemäß § 100g StPO insbesondere auch die bisherige praktische Umsetzung des Richtervorbehalts kritisch zu bewerten sei.

Im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen schweren Landfriedensbruchs bei einer Demonstration in Dresden am 19. Februar 2011 fand eine Abfrage von etwa 1,2 Millionen Datensätzen von 300.000 Handynutzern statt. Hierbei gerieten Anwohner, Journalisten, Rechtsanwälte und auch Abgeordnete unter Generalverdacht, weil in bestimmten Funkzellen alle angefallenen Verbindungsdaten abgefragt und auf Hinweise nach Straftätern überprüft wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Freistaat Sachsen nun eine Bundesratsinitiative gestartet, um die Anordnungsvoraussetzungen zu präzisieren und die Rechte Dritter besser zu schützen. Dies ist insbesondere geboten, weil bei der Erhebung von nicht individualisierten Verkehrsdaten regelmäßig in großem Umfang Verkehrsdaten von völlig unbeteiligten Personen miterfasst werden.

Künftig sollen nicht individualisierte Funkzellenabfragen nur noch bei Straftaten gemäß § 100a Absatz 2 StPO beziehungsweise bei Straftaten möglich sein, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind.

Weiterhin soll der Beachtung der schon heute vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen werden, indem diese künftig konkret im Gesetz beschrieben wird.

Daneben soll eine statistische Erfassung von Funkzellenabfragen neu in § 100g Absatz 4 StPO aufgenommen werden. Dies würde dazu führen, dass der Senat künftig vollumfänglich in der Lage ist, Parlamentarische Anfragen zu diesem Thema zu beantworten.

Die Verwendung der erlangten Daten in anderen Verfahren soll außerdem durch die Einführung eines Richtervorbehalts sowie eine Informationspflicht der Staatsanwaltschaft an den Datenschutzbeauftragten in Fällen des § 101 Absatz 1 StPO, in denen diese von einer Benachrichtigung der Betroffenen absehen will, begrenzt werden. Zuletzt soll künftig die jeweilige sachbearbeitende Stelle alle drei Monate einer Dokumentationspflicht unterliegen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen. So wird sichergestellt, dass unnötigen Datensammlungen auf Vorrat vorgebeugt wird und die Daten zeitnah gelöscht werden.

Diese Bundesratsinitiative ermöglicht es, dass künftig die Einschränkung der Grundrechte sowohl der Betroffenen wie auch unbeteiligter Dritter auf ein Minimum begrenzt und durch die Stärkung schon bestehender verfahrensrechtlicher Vorgaben, wie einer Verstärkung des Richtervorbehalts beziehungsweise der Einführung einer Dokumentationspflicht, die nicht individualisierte Funkzellenabfrage auf das wirklich notwendige Maß begrenzt wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich für die Konkretisierung der Voraussetzungen der Funkzellenabfrage sowie die Stärkung der Rechte unbeteiligter Dritter hierbei einzusetzen, und unterstützt die Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen (BR-Drs. 532/11) zu diesem Thema.
2. bis zum 31.03.2012 der Bürgerschaft über die Praxis der Funkzellenabfrage in Hamburg zu berichten.